

Springfix AG
Industriestrasse 22
CH-5610 Wohlen

Tel. +41 (0) 56 618 76 76
Fax +41 (0) 56 618 76 77
info@springfix.ch
www.springfix.ch



Lieferanten Richtlinie

Ausgabe Juni 2011

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie beschreibt die Forderungen an Lieferanten, die Auswahl und die Bewertung der Lieferanten sowie die vertraglichen Rahmenbedingungen. Zusätzlich zu dieser Lieferantenrichtlinie können Rahmenabkommen sowie Bedingungen der jeweiligen Bestellung untergeordnet mit gelten.

Diese vorliegende Lieferanten-Richtlinie ist integraler Bestandteil unserer Bestellung mit den Lieferanten, d.h. sie gelten vom Lieferanten durch Annahme der Bestellung als anerkannt. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch Lieferbedingungen von Lieferanten, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Als Lieferanten gelten auch Lohnbearbeiter (verlängerte Werkbank) und Dienstleister.

2 Anforderungen an Lieferanten, Auswahl und Eignung von neuen Lieferanten

Wir stellen folgende Anforderungen an die Lieferanten:

- Der Lieferant muss dem Null-Fehler-Ziel und der 100%igen Liefertermintreue verpflichtet sein und seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
- Die eingehenden Lieferungen werden nur in reduziertem Umfang überprüft. Unabhängig von der Stichprobengröße im Wareneingang erlauben wir in der Stichprobe keine fehlerhaften Produkte (c = 0). Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmassnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.
- Der Lieferant muss, falls er Güter/Dienstleistungen liefert, die direkte Qualitätsrelevanz auf unsere Produkte haben, ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-Systems mind. nach ISO 9000 ff besitzen.
- Der Lieferant muss seinerseits Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommen vertraglichen Vereinbarungen verpflichten und ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-Systems mind. nach ISO 9000 ff fordern.
- Der Lieferant muss der Umweltbelastung und dem Ressourceneinsatz mit Sorgfalt begegnen sowie die geltenden gesetzlichen Forderungen erfüllen und ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 zumindest beabsichtigen.
- Der Lieferant muss der sozialen Verantwortung verpflichtet sein und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Mitarbeitern und Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten (Menschenrechte, Korruption, Kinderarbeit, Diskriminierung u.a.).
- Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle gelieferten und eingesetzten Materialien den gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen genügen (inkl. Anwendung und Entsorgung). Dies gilt besonders für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe sowie für Umwelanforderungen im Herstellungs- und Abnehmerland.
- Durch regelmässige Produktaudits muss sich der Lieferant davon überzeugen, dass alle liefergültigen Spezifikationen, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Normen und gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Die Produktaudits sind zu dokumentieren.
- Wir behalten uns vor, zur Feststellung der Qualitäts- und Umweltfähigkeit, eventuell unter Einbezug unserer Kunden, Abnahmen und Audits bei unseren Lieferanten und ggfs. Unterlieferanten durchzuführen (keine Verpflichtung zur Weitergabe von vertraulichen Informationen). Dadurch ist der Lieferant nicht von seiner Qualitätsverantwortung entbunden.

Durch eine systematische Auswahl und Freigabe von Lieferanten sowie deren laufende Bewertung wird sichergestellt, dass nur bei qualitätsfähigen und von unserer Qualitätsstelle freigegebenen Lieferanten beschafft wird (s. dazu Kapitel Lieferantenbewertung).

Bei der Auswahl eines neuen Lieferanten wird neben seiner Eignung auch sein Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem (z.B. ISO 14001) berücksichtigt.

3 Allgemeine Einkaufsbedingungen

a) Bestellung, Auftragsbestätigung und Preise

Nur von uns schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die schriftliche Bestätigung durch uns. Kommt uns innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Auftragsbestätigung zu, gilt die Bestellung als angenommen. Die angegebenen Preise gelten als Festpreise. Währungsklauseln und Metallzuschläge bedürfen der schriftlichen Bestätigung von uns. Die Rechnung darf nicht der Sendung beigelegt werden, die Zahlungsfristen laufen mit Eingang der Rechnung und ggfs. Prüfzeugnis.

b) Liefertermin, Mengentoleranz und Transport

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Liefertermineinhaltung ist der Wareneingang bei uns. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, muss er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Lieferverzögerung mitteilen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ersatzansprüche. Teillieferungen sind nur mit Zustimmung durch uns zulässig. Nennenswerte Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellung (bei Vormaterial mehr als $\pm 10\%$) dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis von uns erfolgen. Für den Transport gelten die auf der Bestellung aufgeführten Incoterms. Bei Terminüberschreitung trägt der Lieferant die Mehrkosten für einen beschleunigten Transport, sofern wir dies wünschen. Abweichungen im Mengenziel und ausbleibende Informationen bei vermuteten Lieferverzögerungen fliessen negativ in die Lieferantenbewertung ein.

c) Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäss schweizerischen, deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in den Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen die entsprechenden Informationen an.

d) Beistellung

Von uns beigelegte Materialien, Teile, Behälter, Verpackungen, Fertigungs- und Prüfmittel bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

e) Werkzeuge, technische Unterlagen und Patente

Werkzeuge, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt bzw. ganz oder teilweise von uns bezahlt wurden, dürfen nicht für die Ausführung von Aufträgen für Dritte verwendet werden. Sie sind zweckmässig zu lagern und zu warten sowie angemessen zu versichern. Alle Daten und Zeichnungen die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, dürfen, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten bekannt gemacht werden. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen beim Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, welche für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung seiner Ware keine Patente oder andere Rechte Dritter verletzt werden.

f) Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Anlieferungen oder Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben unsere Bestimmungen zu beachten. Haftung für Unfälle, die hierbei auf dem Werksgelände zustossen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

- g) Höhere Gewalt
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse befreien uns für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.
- h) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Springfix AG. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes/Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

4 Qualitätsplanung, Prüfmittel und Prüfeinrichtungen

Konkret erwarten wir von unseren Lieferanten bei der Entwicklung neuer Produkte bzw. bei technischen Änderungen:

- a) Die Erstellung bzw. Änderung von Konstruktions- und/oder Prozess-FMEA's (Risikoanalyse)
- b) Die Erstellung von Fertigungs-/Prüfplänen, die alle Schritte bei der Erstellung eines Produktes, beginnend bei der Wareneingangsprüfung bis zum Versand, beinhalten.

Der Lieferant muss geeignete Prüfmittel bzw. Prüfeinrichtungen einsetzen. Die Eignung ergibt sich aus der Messunsicherheit, die zu ermitteln ist. Hierzu müssen Messmittelfähigkeitsuntersuchungen durchgeführt werden.

Für Prüfmittel und -einrichtungen ist ein System zur turnusmässigen Überprüfung nachzuweisen, welches sicherstellt, dass mangelhafte Einrichtungen frühzeitig erkannt und nicht weiter verwendet werden.

5 Technische Unterlagen

Der Lieferant stellt über ein Verteiler- und Änderungssystem sicher, dass allen betroffenen Stellen stets die letztgültigen technischen Unterlagen zur Verfügung stehen, ferner, dass zum Zeitpunkt einer Produktänderung alle durch die Änderung ungültig gewordenen Unterlagen entfernt oder als ungültig gekennzeichnet werden. Die Aufbewahrungsfrist produktrelevanter Dokumente beträgt 13 Jahre.

6 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Alle Produkte und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren sind und Verwechslungen oder Vermischungen vermieden werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend einer Risikoabschätzung sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine ausreichende Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile/Produkte/Chargen etc. durchgeführt werden kann.

7 Vorlage und Freigabe von Erstmustern

Erstmuster sind unter Serienbedingungen zu fertigende und zu prüfende Produkte. Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht (EMPB) nach VDA Band 2 zu dokumentieren.

Mindestens drei Erstmuster sind zusammen mit dem EMPB und den geforderten Fähigkeitsnachweisen zum vereinbarten Termin an unsere Qualitätsstelle zu liefern:

Springfix AG
Stanz- und Umformtechnik
Qualitätsstelle
Industriestrasse 22
CH-5610 Wohlen

Ansprechpartner:
Bruno Oberthaler
Tel.: +41 (0) 56 618 76 32
Fax.: +41 (0) 56 618 76 77
Email: bruno.oberthaler@springfix.ch

Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautende Nummern im Erstmusterprüfbericht und auf der mitzuliefernden Zeichnung (falls vorhanden) zu verwenden.

Wir bewerten die Prüfergebnisse, treffen eine Entscheidung über die Freigabe der Erstmuster und teilen dies dem Lieferanten in verbindlicher Form mit. Die Freigabe der Erstmuster entbindet nicht von der Verantwortung für die Qualität der Produkte.

8 Auslöser für Erstbemusterungen / Einholen von Sonderfreigaben

a) Erstbemusterungen

Eine Erstmuster-Freigabe vor dem Start der Serienfertigung muss in den folgenden Fällen vom Lieferanten vorgelegt werden (nach VDA Band 2, Vorlagestufe 2 oder alternativ PPAP Level 3):

- Für ein neues Teil oder Produkt
- Bei geänderten Produkten aufgrund der Änderung der Konstruktionsunterlagen, der Spezifikationen oder Materialien (eingeschränkter Bemusterungsumfang in Absprache möglich)

b) Einholen von Sonderfreigaben

Zusätzlich muss der Lieferant in folgenden Fällen uns in Kenntnis setzen und vor der Auslieferung eine Genehmigung von uns einholen:

- a. Bei Verwendung anderer Konstruktionen oder Materialien als die, die für das Teil zuvor genehmigt waren
- b. Wenn neue oder modifizierte Werkzeuge (Gussformen, Modelle, Gesenke etc.) eingesetzt werden, einschliesslich Zusatz- oder Ersatzwerkzeuge (ausgenommen schnell verschleissende Werkzeuge)
- c. Wenn vorhandene Werkzeuge generell überholt oder umgebaut werden
- d. Wenn Fertigungsprozesse oder Verfahrensmittel geändert werden (auch bei Unterlieferanten)
- e. Wenn Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen in ein anderes Werk verlagert werden oder von einem anderen Werk kommen
- f. Bei Wechsel von Unterlieferanten und Materialien (z.B. Wärmebehandlung, Beschichtung)
- g. Bei erneuter Freigabe, nachdem Werkzeuge für die Produktionsfertigung für 12 Monate oder mehr Monate stillgelegt wurden
- h. Nachdem der Kunde die Einstellung von Lieferungen aufgrund eines Qualitätsproblems gefordert hat

Zweck dieser Forderungen ist es, Veränderungen zu identifizieren, die sich auf den direkten Kunden oder den Endverbraucher des Bauteils auswirken können.

9 Einsatz statistischer Methoden, Dokumentation, Umgang mit fehlerhaften Produkten und Verpflichtung zur Information

Die Mindestforderungen an die ermittelten Fähigkeitskennwerte lauten:

$$C_{mk}\text{-Wert} > 1,67, C_{pk}\text{-Wert} > 1,33$$

Bei nicht-fähigen Prozessen sind 100%-Prüfungen inkl. Dokumentation durchzuführen.

Für attributive Prüfungen sind Fehlersammelkarten zu führen. Diese Aufzeichnungen sind zur gezielten Prozessverbesserung zu verwenden. Je nach Fertigungsverfahren kann die Produktprüfung durch die Überwachung der Prozessparameter ergänzt werden.

Eingeleitete Fehlerabstell- und Verbesserungsmassnahmen sind auf der jeweiligen Regelkarte, Fehlersammelkarte oder anderen geeigneten Datenträgern zu vermerken. Lose mit fehlerhaften Produkten müssen vom Lieferanten sortiert, nachgearbeitet oder verschrottet werden.

Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Fehler bis zur nächsten Lieferung abzustellen, hat er unverzüglich unseren Einkauf und unsere Qualitätsstelle zu unterrichten und jede weitere Lieferung bis zum Erhalt anders lautender Anweisungen einzustellen.

Der Lieferant muss uns auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Produkte mit genehmigten Abweichungen sind zu kennzeichnen und separat verpackt zu liefern. Lieferschein und Verpackungseinheit müssen entsprechende Hinweise auf die Art der Abweichung enthalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, jährlich anfallende Sondertransportkosten zu dokumentieren und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

10 Lieferantenbewertung

Es erfolgt eine kontinuierliche Lieferantenbewertung hinsichtlich Produktqualität inkl. Verpackung, Liefertreue, Mengentreue und Softfaktoren (Preis-Leistungs-Verhältnis, Service). Dabei erfolgt eine Qualitätseinstufung in Prozent, die dem Lieferanten jährlich mitgeteilt wird.

Die Lieferanten-Kategorien sind wie folgt definiert: A (96...100 %), AB (91...95 %), B (86... 90 %), C (<85 %). AB-Lieferanten werden aufgefordert mitzuteilen, welche Massnahmen ergriffen werden, um die Qualitätseinstufung als A-Lieferant zu erreichen. B-Lieferanten werden aufgefordert mitzuteilen, welche Massnahmen ergriffen werden, um die Qualitätseinstufung als A-Lieferant zu erreichen. C-Lieferanten werden als Lieferanten nicht mehr zugelassen, wenn nicht geeignete Sofortmassnahmen und innerhalb der nächsten Lieferungen zumindest eine Einstufung als AB-Lieferant erreicht wird.

11 Gewährleistung, Haftung und Mängelansprüche

Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen mit den Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Vorgaben, die von uns spezifiziert oder gebilligt wurden, übereinstimmen und frei von Mängeln sind. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf von Unterlieferanten bezogenen Produkte. Die Garantiezeit endet 36 Monate nach Erhalt der Lieferung.

Werden von uns Mängel festgestellt, werden diese im ordnungsgemässen Geschäftsgang dem Lieferanten angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge.

Bei Reklamationen aufgrund mangelhafter Lieferungen erwarten wir vom Lieferanten innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Stellungnahme, die zumindest die ergriffenen Sofortmassnahmen beinhalten muss. Die abschliessende Stellungnahme innerhalb von 7 Arbeitstagen muss den vollständigen Umfang eines 8D-Reports besitzen.

Drohen durch eine mangelhafte Lieferung Fertigungsstillstände bei unseren Kunden, muss der Lieferant durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmassnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransporte etc.). Zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung grösserer Schäden steht uns in dringenden Fällen das Recht zu, die Mängelbeseitigung oder Folgen von Mängeln auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Wenn infolge einer mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten entstehen, (insbesondere Transport-, Arbeit- oder Kontrollkosten), so hat diese der Lieferant zu tragen.

Zum Umfang der Gewährleistung gehören auch Kosten für Aussortieren/Prüfen/Reparieren/Lagern/Transportieren, Kosten für Aus- und Einbau sowie Rückrufkosten. Der Lieferant ist verpflichtet, hierfür eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens (ggfs. umgerechnet) 7,5 Mio CHF abgeschlossen zu haben. In der Produkthaftpflichtversicherung müssen ausdrücklich Kraftfahrzeuge, Rückrufkosten sowie Aus- und Einbaukosten an Kraftfahrzeugen eingeschlossen sein. Auf unseren Wunsch ist der Nachweis der Versicherung vorzulegen. Die Versicherung ist während des Zeitraums aufrecht zu halten, in dem Produkthaftpflichtansprüche gegenüber dem Lieferanten oder der Springfix AG geltend gemacht werden können. Über die Beendigung wird die Springfix AG vorab schriftlich informiert.

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware/Leistung verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferantenrichtlinie und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

Erstellt: 21.06.2011

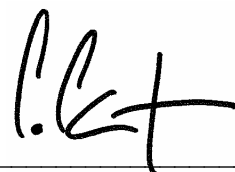
Genehmigt: 27.06.2011



B. Oberthaler (QW)



A. Huber (Einkauf)



S. Schmutz (GL)